

könne. Das hochzentralisierte, einheitsstaatliche Regierungssystem der VR China sei bereits empfindlich geschwächt und werde sich auf längere Sicht nur durch verstärkte Repression oder aber durch einen Kompromiß mit den regionalen Kräften am Leben erhalten können.

Die Vertreter der verschiedenen Minderheitenvölker zeigten sich skeptisch gegenüber Yan Jiaqis Konzepten: Die tiefgehenden Gegensätze zwischen Han-Chinesen und anderen Volksgruppen erlaubten nicht die Gründung einer chinesisch dominierten Konföderation. Unter chinesischer Herrschaft seien in Ostturkestan/Xinjiang, in Tibet und in der Inneren Mongolei zu viele Schandtaten von Chinesen begangen worden, als daß die Bevölkerung dies jemals vergessen könne. Eines der drängendsten Probleme sei die han-chinesische Kolonisierungspolitik, die zur Zeit gegenüber den Minderheitengebieten gezielt vorangetrieben werde.

Die Konferenzteilnehmer einigten sich auf eine verstärkte Koordinierung ihrer internationalen Aktivitäten auch im Hinblick auf neue Perspektiven, die sich nach dem Tod Deng Xiaopings ergeben könnten. Zum Abschluß der Konferenz wurde der Dalai Lama, der nicht anwesend war, aber eine Grußbotschaft geschickt hatte, zum Sprecher für die Interessen der Minderheiten-Allianz bestimmt. (ZM, 94/11, S.66-67; FAZ, 21.10.94) -hei-

* (12)

Tod des Revolutionsveteranen Yang Dezhi

Im Alter von 83 Jahren ist in Beijing der einflußreiche General a.D. Yang Dezhi verstorben. Yang gehörte zu den wichtigeren Verbündeten Deng Xiaopings und hatte sich seit den siebziger Jahren beständig für die Reform- und Öffnungspolitik eingesetzt. Er war ein Veteran des "Langen Marsches" von 1934/35 (i.e. die zum revolutionären Urmythos überhöhte, von ständigen Kämpfen begleitete Absetzbewegung der kommunistischen Truppen gegenüber der Armee Chiang Kai-sheks).

Diese Erfahrung sowie die Kämpfe gegen die japanischen Invasoren im Bürgerkrieg und im Koreakrieg begründeten die militärische Karriere

Yangs. Er gehörte allerdings nicht zu den zehn Marschällen der VR China, denen die höchsten militärischen Verdienste für den Sieg der kommunistischen Revolution zugeschrieben wurden.

Unter Deng Xiaoping stieg Yang Dezhi 1980 zum Generalstabschef der Volksbefreiungsarmee (VBA) auf. Nach 1987 trat Yang im Zuge der "Verjüngung" der Beijinger Führung von seinen Ämtern zurück und leistete seitdem hinter den Kulissen substantielle politische Arbeit im Sinne Dengs. Im Frühsommer 1989 soll sich Yang allerdings zusammen mit anderen VBA-Veteranen kritisch gegenüber einer militärischen Unterdrückung der damaligen Protestbewegung geäußert haben. Trotz dieser Mißklänge unterstützte Yang bis kurz vor seinem Tod die politischen Initiativen Deng Xiaopings. Der Tod Yang Dezhis ist ein Verlust für die reformorientierten Kräfte in der Beijinger Führung. (Xinhua, 26.10.94; NZZ, 29.10.94) -hei-

Kultur und Gesellschaft

* (13)

Internationale Konfuzianismus-Gesellschaft gegründet

Am 5. Oktober 1994 wurde in Beijing im Rahmen einer internationalen Konferenz zum 2.545. Geburtstag von Konfuzius eine Internationale Konfuzianismus-Gesellschaft (*Guoji Ruxue Lianhehui*) gegründet. An der Gründungsversammlung nahmen zahlreiche Vertreter verschiedener Länder, zumal der ostasiatischen, teil: Neben Chinesen aus der Volksrepublik, Taiwan und Hongkong waren Fachleute aus Singapur, Korea, Japan, den USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Rußland zugegen. Zum Ehrenpräsidenten der Gesellschaft wurde der ehemalige Premierminister von Singapur Lee Kuan Yew bestellt, zum Präsidenten der Ehrenvorsitzende der Chinesischen Konfuzius-Stiftung Gu Mu und zum Vorstandsvorsitzenden der Präsident der (Süd-)Koreanischen Konfuzianismus-Gesellschaft Ch'oe Gundok. (RMRB, GMRB, 6.10.94; XNA, 6.10.94) Die Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, sind den Re-

den einiger führender Persönlichkeiten auf der Gründungsversammlung zu entnehmen.

So erklärte Lee Kuan Yew, vierzig Jahre Regierungserfahrung hätten ihn überzeugt, daß moralische Werte und stabile Gesellschaft lebenswichtig seien. Wenn eine Gesellschaft an den inneren Werten festhalte, dann würden innerhalb der Familien, zwischen den Familien und zwischen Familien und Regierung gute und ordentliche Beziehungen gepflegt. Der wesentliche Inhalt und die Bedeutung dieser Beziehungen hätten sich nicht verändert. Weder Industrialisierung noch Technologie hätten sie irrelevant werden lassen. Gu Mu wies auf die lange Geschichte und den großen Einfluß der konfuzianischen Kultur hin; diese werde auch unter den gegenwärtigen Bedingungen neue Beiträge leisten und Gelegenheit haben, sich im Zusammenspiel mit anderen Kulturen der Welt weiterzuentwickeln. (XNA, 6.10.94) Ähnlich äußerte sich der Vizepräsident der Chinesischen Konfuzius-Stiftung Xin Guanjie: Der Konfuzianismus mit seinen inhärenten Merkmalen nehme in der ostasiatischen Kultur eine wichtige Position ein und habe überdies die Aufmerksamkeit gebildeter Kreise in der Welt auf sich gezogen. Der wirtschaftliche Aufschwung in Ostasien seit den siebziger Jahren habe das Augenmerk der Menschen bei der Suche nach seinem kulturellen Hintergrund auf die konfuzianische Kultur gelenkt. Für die Gründung der Gesellschaft, die er als internationales Forschungsorgan bezeichnete, nannte er die folgenden Gründe: Stärkung der Konfuzianismus-Forschung, Übernahme und Weiterentwicklung der Essenz des Konfuzianismus, Förderung neuer Beiträge für die friedliche Entwicklung der Welt und Zusammenführung von Gesellschaften, Institutionen und Einzelpersonen, die sich der Konfuzianismus-Forschung widmen. (GMRB, 6.10.94)

In diesen Aussagen kommt zwar eine unterschiedliche Gewichtung zum Ausdruck. Lee Kuan Yew z.B. betrachtet den Konfuzianismus als moralische Grundlage der Gesellschaft, während Xin Guanjie den Schwerpunkt eher auf die wissenschaftliche Forschung legt. Dennoch bestätigen die Aussagen, daß alle Redner im Grunde einen gemeinsamen Nenner und ein gemeinsames

Anliegen haben: nämlich den Konfuzianismus (oder das, was man dafür hält) als moralische Grundlage für die Gesellschaften des ostasiatischen Raumes wiederzubeleben und damit zugleich die Relevanz des Konfuzianismus in Gegenwart und Zukunft zu betonen. Hinter diesem Anliegen verbirgt sich eine durchaus bewußte Abgrenzung von westlichen Wertesystemen.

Eine ähnliche Haltung sprach aus den offiziellen Reden, die auf der internationalen Konferenz zum 2.545. Geburtstag von Konfuzius gehalten wurden. Mit Li Ruihuan, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Politbüros und Vorsitzender der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes, und Li Lanqing, stellvertretender Ministerpräsident, kamen dort zwei hochrangige Politiker zu Wort. Li Ruihuan forderte dazu auf, den Konfuzianismus mit wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen und ihn für die Gegenwart nutzbar zu machen. Desgleichen befürwortete Li Lanqing eine kritische Übernahme und Weiterentwicklung "dieses wertvollen kulturellen Erbes"; die "Essenz" (*jinghua*) des Konfuzianismus solle übernommen werden, und entsprechend den Anforderungen der neuen Zeit solle der Konfuzianismus eine positive Rolle beim Aufbau einer geistigen sozialistischen Zivilisation mit chinesischen Kennzeichen spielen. (GMRB, RMRB, 6.10.94) Li Lanqing betonte allerdings, daß der Konfuzianismus nicht die einzige Quelle bei diesem Aufbau sein solle, sondern daß auch die neue Kultur und die "großartige Tradition", wie sie sich unter der Führung der KPCh herausgebildet hätten, eine wichtige Rolle für die Wiedergeburt des chinesischen Volkes zu spielen hätten. Er ist jedoch überzeugt, daß die konfuzianische Lehre auch im nächsten Jahrhundert neue Lebenskraft entfalten und der menschlichen Gesellschaft etwas zu bieten haben werde.

Die viertägige Konferenz stand unter dem Generalthema "Perspektiven des Konfuzianismus im 21. Jahrhundert". Die etwa 200 Teilnehmer kamen aus nahezu dreißig Ländern. Welche Bedeutung die chinesische Führung der Veranstaltung beimaß, zeigt die Tatsache, daß Präsident Jiang Zemin mit den Konferenzteilnehmern zusammentraf (XNA, 8.10.94). Die Parteiführung

legt bislang eine gewisse Ambivalenz gegenüber dem Konfuzianismus an den Tag. Einerseits hält sie am Sozialismus fest und kann deshalb nicht voll auf den Konfuzianismus setzen. Aus diesem Grunde zieht sie es vor, die Konfuzianismusforschung zu fördern anstatt sich mit dem Konfuzianismus selbst zu identifizieren. Andererseits möchte sie sich ausgewählte Aspekte der konfuzianischen Ethik aus naheliegenden Gründen (s. dazu C.a., 1994/9, Ü 25) nutzbar machen. -st-

*(14)

Diskussionen über das Verhältnis Wirtschaft - Kultur

Seit neuestem wird in den Medien in zunehmendem Maße über das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Kultur diskutiert. Dabei stehen zwei Aspekte im Vordergrund: zum einen die Kultur als Wirtschaftsfaktor, zum anderen die Rolle der Kultur als Unterstützerin der wirtschaftlichen Entwicklung. Zum ersten Gesichtspunkt wurde kürzlich in Jinhua in der ostchinesischen Provinz Zhejiang ein Seminar abgehalten, an dem achtzig Wissenschaftler aus ganz China teilnahmen (vgl. XNA, 26.10.94). Rund vierzig Referate befaßten sich mit Themen wie der Beziehung zwischen Wirtschaft und Kultur im traditionellen China, der Integration von Wirtschaft und Kultur in den vergangenen zehn Jahren, der koordinierten Entwicklung von Wirtschaft und Kultur sowie vergleichenden Untersuchungen über die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in Deutschland und Singapur. Die Teilnehmer stimmten darin überein, daß die Veranstaltung von Kulturfesten, wie z.B. die Drachenfestspiele in Weifang, Provinz Shandong, eine große Rolle bei der Ankurbelung der lokalen Wirtschaft spielen. Sie stellten fest, daß in den letzten Jahren das Studium der Beziehungen zwischen Wirtschaft und Kultur einen enormen Aufschwung erlebt und zu einer Fülle neuer Institutionen überall im Lande geführt habe, so etwa Studiengesellschaften für Handel und Kultur und Zeitschriften für Wirtschaft und Kultur. Während des Symposiums wurde eine weitere einschlägige Institution gegründet: das Chinesische Forschungsinstitut für Wirtschaft und Kultur. Die bekannten Wirtschaftswissenschaftler Yu Guangyuan, Liu Guoguang und Li Yining wurden zu Ehrenpräsidenten des Instituts ernannt.

Das Institut will zunächst sieben Forschungsprojekte in Angriff nehmen: vergleichende Studien mit anderen Ländern, grundlegende theoretische Studien, Kultur und regionale Wirtschaftsentwicklung, die traditionelle chinesische Wirtschaftskultur und die Entwicklung des lokalen Handels, die traditionelle chinesische Geisteskultur und die wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung, städtische Unternehmenskultur und wirtschaftliche Entwicklung sowie das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Kulturwissenschaft. Gedacht ist z.B. auch an Untersuchungen über die Wein- und Teekultur, Kleidungs- und Schmuckkultur, traditionelle chinesische Medizin und Architektur (ebd.).

Die gegenseitige Unterstützung von Wirtschaft und Kultur wird in einem Untersuchungsbericht aus Süd-Jiangsu betont (vgl. GMRB, 8. u. 13.10.94). Beide seien aufeinander angewiesen, denn zum einen sei ein hoher kultureller Entwicklungsstand die Voraussetzung für eine gedeihliche Wirtschaftsentwicklung, zum anderen brauche die Kultur zu ihrer Entfaltung eine starke Wirtschaft. Die kulturelle Entwicklung ist dabei immer auf die Förderung der eigenen Kultur gerichtet, d.h. auf die Pflege der Regional- und Lokalkultur, des örtlichen Brauchtums, der landschaftlichen Schönheiten, historischen Stätten, Museen usw. Abgesehen davon, daß die Förderung der örtlichen Kultur einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt, soll sie zugleich eine integrierende Funktion für die Bevölkerung haben.

Gegenüber diesem mehr die materielle Kultur betreffenden Aspekt geht es bei dem zweiten Thema um die Abfederung des durch die Wirtschaftsreformen entstandenen ideologischen Vakuums mit Hilfe der traditionellen Kultur. Mit der Einführung marktwirtschaftlicher Bedingungen geht ein gutes Stück marxistischer Ideologie verloren, auch wenn offiziell an dem Begriff "sozialistische Marktwirtschaft" festgehalten wird. Die Ansicht, daß dieses Vakuum mit zumindest Teilen der traditionellen Kultur ausgefüllt werden soll, gewinnt zunehmend Anhänger. Sie wurde jüngst von Fu Yunlong in einem Artikel in der *Guangming-Zeitung* vom 30.10.94 sehr deutlich vertreten. Dort heißt es: "Erzeugung und Entwicklung einer Wirtschaftsform in einer bestimmten histo-

rischen Phase erfordern die Unterstützung durch den kulturellen Geist aus der Tradition und den Antrieb jedweder Art von 'kultureller Kraft.'" Freilich will Fu nicht die gesamte traditionelle Kultur übernehmen, aber er plädiert für eine Klärung der Frage, in welcher Beziehung die sozialistische Marktwirtschaft zur traditionellen Kultur steht. Dabei geht es ihm nicht nur um die Übernahme der traditionellen Kultur, sondern mehr noch darum, wie auf der Grundlage der Übernahme der traditionellen Kultur das Neue geschaffen werden kann. Bei der wirtschaftlichen Entwicklung spielten nicht nur wirtschaftliche Grundsätze zur Regelung der Wirtschaftsaktivitäten eine Rolle, sondern auch immanente kulturelle Werte. Die sozialistische Marktwirtschaft weise nicht nur einen fest geprägten kulturellen Hintergrund und ein darin verkörpertes Wertesystem auf, sondern sie braucht auch unbedingt zu ihr passende neue Konzeptionen und eine neue Kultur. Diese könnten allerdings nicht aus dem Nichts geschaffen, sondern müßten aus der vorhandenen Kultur übernommen und zugleich neu gestaltet werden. In seiner Argumentation macht Fu klar, daß Modernisierung keineswegs mit Westlichung gleichzusetzen sei. Vom Westen will er nur die fortgeschrittene Kultur übernehmen, während die traditionelle chinesische Kultur offensichtlich die Hauptquelle für die neu zu schaffende Kultur sein soll. Diese kann nach FUs Verständnis jedoch nicht unverändert übernommen werden, sondern muß einen Prozeß der Modernisierung durchlaufen, und dies sei ein Selbsterneuerungsprozeß.

Wirtschaft und Kultur sind im Grunde immer eng miteinander verzahnt. Die in China entfachte Diskussion darüber soll der Bevölkerung diesen Zusammenhang bewußt machen und verfolgt letztlich das Ziel, westliche Kultureinflüsse zugunsten der eigenen kulturellen Tradition zurückzudrängen. st-

*(15)

Verabschiedung eines Gesetzes zum Gesundheitsschutz von Mutter und Kleinkind

Am 27. Oktober 1994 verabschiedete der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses ein Gesetz, das den Titel "Gesetz der Volksrepublik China zum Gesundheitsschutz von Mutter

und Kleinkind" trägt. Sein Wortlaut wurde am 28.10.94 in der *Beijinger Volkszeitung* veröffentlicht. Das Gesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Es ist bereits seit längerer Zeit in Diskussion und vor allem im Ausland heftig umstritten. Ein erster Entwurf war im Oktober 1993 diskutiert worden (XNA, 22.10.94) und hatte dem Ständigen Ausschuß des NVK im Dezember 1993 vorgelegen, damals allerdings noch unter der Bezeichnung "Gesetz über Eugenik und Gesundheitsschutz" (vgl. C.a., 1993/12, Ü 20). Auf den folgenden Sitzungen des Ständigen Ausschusses kam die Gesetzesvorlage nicht mehr auf die Tagesordnung, so daß vermutet wurde, das Gesetz sei bis auf weiteres zurückgestellt worden (vgl. C.a., 1994/5, Ü 18). Offensichtlich war es an die Fachgremien zwecks Verbesserung zurückverwiesen worden. Wenige Tage vor der Verabschiedung des Gesetzes hatte ein Sprecher des Ständigen Ausschusses des NVK angekündigt, es seien bedeutsame Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden, insbesondere sei der Name des Gesetzes geändert worden (XNA, 20.10.94). Damit, so der stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses des NVK, Cai Cheng, komme die Absicht des Gesetzes besser zum Ausdruck, daß es nämlich um den Gesundheitsschutz der Mütter und Babies gehe (XNA, 22.10.94).

Das neue Gesetz besteht aus 7 Kapiteln und 39 Artikeln. Die Kapitel behandeln die folgenden Themen:

1. Allgemeines (§§ 1-6)
2. Vorehelicher Gesundheitsschutz (§§ 7-13)
3. Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft (§§ 14-24)
4. Technische Begutachtung (§§ 25-27)
5. Administrative Kontrolle (§§ 28-34)
6. Rechtliche Verantwortung (§§ 35-37)
7. Zusatzartikel (§§ 38-39)

Kap. 1: Gleich im ersten Artikel wird die Absicht des Gesetzes kundgetan: den Gesundheitsschutz von Mutter und Kleinkind zu garantieren und die Qualität der Geburten zu heben. Es ist Aufgabe des Staates, die Bedingungen und materielle Unterstützung für einen medizinischen Gesundheitsdienst für Mütter und Babies bereitzustellen; der Staat unterstützt die Gesundheitsfürsorge für Mütter und Babies in grenz-

nahen, entlegenen und armen Gebieten (Art. 2). Verantwortlich für den Gesundheitsschutz von Mutter und Kleinkind ist die staatliche Gesundheitsbehörde, die auch die Aufsicht und Kontrolle hat (Art. 4).

Kap. 2: Die Gesundheitsorgane müssen für die Bürger einen vorehelichen Gesundheitsdienst bereitstellen; dieser umfaßt die folgenden drei Gebiete: (a) Anleitung in vorehelicher Hygiene, d.h. Vermittlung von Kenntnissen über Sexualhygiene, Geburten und Erbkrankheiten; (b) Beratung in vorehelicher Hygiene, d.h. medizinische Begutachtung von Problemen des Gesundheitsschutzes bei Eheschließungen und Geburten; (c) medizinische Untersuchung vor der Ehe, d.h. Mann und Frau müssen vor der Eheschließung auf mögliche Krankheiten hin untersucht werden, die die Ehe oder Fortpflanzung beeinträchtigen (Art. 7). Die medizinische Untersuchung vor der Eheschließung umfaßt drei Gebiete: Schwere Erbkrankheiten, bestimmte Infektionskrankheiten und bestimmte psychische Krankheiten. Aufgrund der Untersuchung müssen die Gesundheitsorgane ein voreheliches Gesundheitszeugnis ausstellen (Art. 8). (Solche Gesundheitszeugnisse müssen bei der Eheregistrierung vorgelegt werden.)

Die bei den genannten Krankheiten verfügbaren Restriktionen bezüglich Ehe und Geburten sind in den Artikeln 9 und 10 enthalten. Wenn bei der vorehelichen medizinischen Untersuchung festgestellt wird, daß eine bestimmte Infektionskrankheit in der Ansteckungsphase oder eine psychische Krankheit in der akuten Phase vorliegt, dann muß der Arzt ein medizinisches Gutachten abgeben; das heiratswillige Paar muß in einem solchen Fall die Eheschließung verschieben (Art. 9). Wird bei der ärztlichen Untersuchung eine schwere Erbkrankheit diagnostiziert, die eine Fortpflanzung vom medizinischen Standpunkt aus ungeeignet erscheinen läßt, dann muß der Arzt die Situation mit dem Paar besprechen und ein Gutachten ausstellen. Das Paar kann erst heiraten, wenn eine langfristig wirksame Maßnahme zur Empfängnisverhütung oder eine Sterilisation vorgenommen wurde - mit Zustimmung beider Seiten. Ausgenommen sind allerdings Fälle, in denen das Ehegesetz die Heirat verbietet (Art. 10). (Das Ehegesetz von 1980 unter-

sagt die Heirat, wenn jemand an Lepra erkrankt und nicht geheilt ist oder an einer anderen Krankheit leidet, bei der man vom medizinischen Standpunkt aus nicht heiraten sollte - Art. 5,2.) Wenn der Untersuchte eine vom Untersuchungsergebnis abweichende Ansicht hat, kann er ein medizinisch-technisches Gutachten beantragen und eine entsprechende Bescheinigung erhalten (Art.11). Bei der Eheregistrierung muß ein Gesundheitszeugnis oder ein medizinisches Gutachten vorgelegt werden (Art. 12). Die Festlegung der Durchführungsverfahren für die vorehelichen medizinischen Untersuchungen obliegt den Provinzregierungen; diese sollen angemessene Gebühren für die Untersuchungen erheben und die Gebühren für Leute aus grenznahen, entlegenen und armen Gebieten oder Leute in finanziellen Schwierigkeiten verringern oder erlassen (Art. 13).

Kap. 3: Die Gesundheitsorgane müssen für Frauen im gebärfähigen Alter und für Schwangere einen Gesundheitsdienst zur Verfügung stellen. Die Gesundheitsfürsorge während der Schwangerschaft umfaßt die folgenden vier Punkte: (a) Anleitung für die Gesundheit von Mutter und Säugling; medizinische Beratung bezüglich gesunder Nachkommen und der Gründe, Behandlung und Vorbeugung bei schweren Erbkrankheiten, Jodmangelkrankheiten und anderen regionalen Krankheiten; (b) Gesundheitsfürsorge für schwangere und niederkommende Frauen: Beratung und Anleitung bezüglich Hygiene, Ernährung und psychischem Zustand bei schwangeren und niederkommenden Frauen sowie regelmäßige pränatale Untersuchungen und andere medizinische Gesundheitsdienste; (c) fötale Gesundheitsfürsorge: Beobachtung des Wachstums des Fötus sowie Beratung und medizinische Anleitung; (d) Gesundheitsfürsorge für Neugeborene: Gesundheitsdienst für das Heranwachsen, Nähren und Pflegen von Neugeborenen (Art. 14). Die Gesundheitsorgane müssen Schwangeren, die schwer erkrankt sind oder die Mittel genommen haben, die Mißbildungen verursachen können, hinsichtlich der Gefahren für Leben und Gesundheit der schwangeren Frau und für eine normale Entwicklung des Fötus medizinische Anleitung geben (Art. 15). Wenn ein Arzt bei einem Paar im zeugungsfähigen Alter eine schwere Erbkrankheit entdeckt oder

vermutet, dann soll er seine medizinische Ansicht äußern, aufgrund derer das Paar dann die entsprechenden Maßnahmen unternehmen soll (Art. 16). Wenn ein Arzt bei der pränatalen Untersuchung am Fötus Abnormitäten entdeckt oder vermutet, dann muß er bei der Schwangeren eine pränatale Diagnose durchführen (Art. 17).

Wenn bei der pränatalen Diagnose einer der folgenden Fälle auftritt, dann soll der Arzt die Situation mit dem Paar besprechen und ein medizinisches Gutachten für eine Abtreibung abgeben: (a) der Fötus leidet an einer schweren erblich bedingten Krankheit; (b) der Fötus hat schwere Mißbildungen; (c) aufgrund einer schweren Erkrankung kann die weitere Schwangerschaft das Leben und die Gesundheit der Schwangeren gefährden (Art. 18). Wenn gemäß diesem Gesetz eine Abtreibung oder eine Sterilisation durchgeführt wird, dann muß die betr. Person eine schriftliche Zustimmung geben oder wenn sie nicht handlungsfähig ist, ihr Vormund. Eine gemäß diesem Gesetz vorgenommene Abtreibung oder Sterilisation ist kostenfrei (Art. 19). Bevor eine Frau, die ein Kind mit schweren Schäden zur Welt gebracht hat, wieder schwanger wird, muß sich das Paar in einem Gesundheitsorgan auf Kreisebene oder darüber untersuchen lassen (Art. 20).

Die Artikel 21-24 geben Vorschriften für die Geburtshilfe von Ärzten und Hebammen, die Ausstellung von Geburtsurkunden, die Meldung von Todesfällen oder von Schäden bei Neugeborenen sowie Impfungen und andere vorbeugende Maßnahmen bei Neugeborenen.

Kap. 4: Artikel 25-27 befassen sich mit der medizinisch-technischen Begutachtung in strittigen Fällen. Spezielle Organe für die Begutachtung in Fällen, in denen die Meinungen bezüglich der Ergebnisse vorehelicher und pränataler Untersuchungen auseinandergehen, können von den örtlichen Regierungen von der Kreisebene an aufwärts eingerichtet werden. Das Personal muß bestimmte Qualifikationen haben und von den Gesundheitsbehörden ernannt sein.

Kap. 5: Die Volksregierungen aller Verwaltungsebenen sollen Maßnahmen zur Intensivierung des Gesundheitsschutzes von Mutter und Klein-

kind ergreifen und die Gesundheitsdienste verbessern. Insbesondere sollen sie die Ausbreitung regionaler Krankheiten, die aufgrund von Umweltfaktoren entstehen, eindämmen (Art. 28). Verantwortlich für die Arbeit sind die Gesundheitsämter auf Kreisebene und darüber (Art. 29). Wichtig in diesem Kapitel ist Artikel 32, der folgendes verfügt: Wenn ein Organ des medizinischen Gesundheitsschutzes gemäß diesem Gesetz eine voreheliche und pränatale Untersuchungen durchführt und Diagnosen über Erbkrankheiten stellt und aufgrund dieser Untersuchungen eine Sterilisation oder Abtreibung vornimmt, dann muß dies mit den Bedingungen und technischen Standards übereinstimmen, die von der staatlichen Gesundheitsbehörde festgelegt wurden, und muß außerdem von den örtlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene und darüber gebilligt werden. Eine Geschlechtsbestimmung der Föten durch technische Mittel ist untersagt, außer wenn sie aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Personal, das pränatale Untersuchungen vornimmt und Diagnosen über Erbkrankheiten stellt, muß durch Prüfungen bei den Gesundheitsbehörden auf Provinzebene qualifiziert sein und entsprechende Zeugnisse vorweisen. Personal, das voreheliche Untersuchungen sowie Sterilisationen und Abtreibungen vornimmt, desgleichen Hebammen, die bei Hausgeburten tätig sind, müssen von den örtlichen Gesundheitsämtern auf Kreisebene und darüber geprüft worden sein und entsprechende Zeugnisse vorweisen (Art. 33).

Kap. 6: Die Gesundheitsämter von der Kreisebene an aufwärts haben darauf zu achten, daß nur Personal mit der erforderlichen Qualifikation die vorehelichen und pränatalen Untersuchungen vornimmt, Diagnosen über Erbkrankheiten stellt und medizinische Gutachten ausstellt. Andernfalls müssen sie das Personal verwarren oder bestrafen und deren Tätigkeit unterbinden. Die von nicht qualifiziertem Personal ausgestellten Gutachten sind ungültig (Art. 35). Leute, die ohne entsprechende Qualifikation Abtreibungen vornehmen, die zu Tod, Behinderung oder Arbeitsunfähigkeit führen, werden nach Art. 134 und 135 des Strafgesetzes belangt (Art. 36). Wenn jemand die Bestimmungen dieses Gesetzes

mißachtet und falsche Gesundheitszeugnisse ausstellt oder fötale Geschlechtsbestimmung vornimmt, dann sollen die Gesundheitsorgane oder Gesundheitsämter je nach den Umständen verwaltungsmäßige Strafen aussprechen oder in schweren Fällen entsprechend dem Gesetz die Qualifikation entziehen (Art. 37).

Kap. 7: In Artikel 38 werden bestimmte im Gesetz verwendete Begriffe definiert:

- Infektionskrankheiten sind die im "Gesetz der VR China zur Prävention von Infektionskrankheiten" aufgeführten Krankheiten, nämlich AIDS, Gonorrhö, Syphilis, Lepra und andere ansteckende Krankheiten, die vom medizinischen Standpunkt die Ehe und Fortpflanzung beeinträchtigen;
- schwere Erbkrankheiten sind vererbte Krankheiten, die aufgrund von Erbfaktoren entstehen und vom medizinischen Standpunkt die Fortpflanzung ungeeignet erscheinen lassen, weil sie dem Patienten ganz oder teilweise die Fähigkeit nehmen, selbständig zu leben, und mit hoher Wahrscheinlichkeit an die Nachkommenschaft weitergegeben werden;
- psychische Krankheiten beziehen sich auf Schizophrenie, manisch-depressive Psychosen und andere schwere Psychosen;
- pränatale Diagnosen sind Untersuchungen von Föten zum Zwecke der Feststellung angeborener Mißbildungen oder erblicher Krankheiten.

Das Gesetz tritt am 1.6.1995 in Kraft (Art. 39).

Als Anhang zu diesem Gesetz werden noch die beiden in Art. 36 erwähnten Paragraphen aus dem Strafgesetz zitiert, in denen es um die Höhe der Gefängnisstrafen bei absichtlicher und leichtfertiger Körperverletzung geht.

Bemerkenswert ist, daß das Gesetz zum Gesundheitsschutz von Mutter und Kleinkind nur etwa sieben Wochen nach der Kairoer Bevölkerungskonferenz verabschiedet worden ist. Dies legt die Vermutung nahe, daß China die Gesetzesverabschiedung nicht wegen Überlastung des Ständigen Ausschusses des NVK verschoben hat (vgl. C.a., 1994/5, Ü 18), sondern um in Kairo nicht die Kritik der inter-

nationalen Gemeinschaft einstecken zu müssen. Wenn es von chinesischer Seite heißt, der Gesetzentwurf sei in wesentlichen Punkten verändert worden, so erhebt sich die Frage, welcher Art die Veränderungen sind und inwieweit sich die chinesische Regierung der Kritik des Auslands gebeugt hat.

Da der Gesetzentwurf vom Dezember 1993 nicht veröffentlicht wurde, ist ein unmittelbarer Vergleich mit dem jetzt verabschiedeten Gesetzestext nicht möglich. Von seiten des Ständigen Ausschusses des NVK wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß man den Namen des Gesetzes geändert habe (XNA, 20.10.94). Das Wort "Eugenik" wurde zwar aus dem Titel gestrichen und kommt auch sonst im Gesetz nicht vor, aber dies bedeutet noch keine Änderung des Gesetzesinhalts. Vielmehr läßt der Gesetzestext keine andere Interpretation zu, als daß es in erster Linie um die Verbesserung der "Qualität der Geburten", also sehr wohl um Eugenik geht. Nach Aussagen eines Vertreters des NVK-Rechtsausschusses soll im revidierten Entwurf jeweils die Klausel eingefügt worden sein, daß die Situation bei Vorliegen einer der im Gesetz aufgeführten Indikationen mit der Frau bzw. dem Paar besprochen werden muß (XNA, 22.10.94). Entscheidend aber ist, daß die Frau kein Einspruchsrecht hat, sie wird nur instruiert. In Art. 11 wird zwar zugestanden, daß man mit dem Ergebnis der vorehelichen Untersuchung nicht einverstanden zu sein braucht und daß man in dem Fall die Möglichkeit hat, sich an eine Gutachterinstanz zu wenden, aber diese wird das Urteil (d.h. die "Verschiebung der Heirat", die ja de facto einem Heiratsverbot während der Dauer der Krankheit gleichkommt) nur bei einer Fehldiagnose revidieren, ansonsten aber Diagnose und Urteil bestätigen und die Wünsche der Betroffenen nicht berücksichtigen. Ebenso ist die in Art. 19 geforderte schriftliche Zustimmung der Frau eine Farce, denn Widerspruch ist nicht vorgesehen und nicht möglich, wie man aus den Vorschriften zur Familienplanung im Falle von Abtreibungen ungenehmigter Kinder weiß. Es handelt sich in jedem Falle um erzwungene Zustimmungen.

Einem Vertreter des NVK-Rechtsausschusses zufolge sollen noch zwei weitere Klauseln neu hinzugefügt worden sein, daß nämlich die Gesundheitsfür-

sorge für Mutter und Kleinkind in den unterentwickelten Gebieten staatlich unterstützt werden soll (Art. 2) und daß pränatale Geschlechtsbestimmung verboten ist (Art. 32) (Xinhua Inlanddienst, 26.10.94, nach SWB, 28.10.94). Die zweite Bestimmung wurde aufgenommen, weil es in den letzten Jahren aufgrund der Vorliebe für männliche Nachkommen vielfach üblich geworden ist, das Geschlecht des Fötus durch Ultraschall feststellen und weibliche Föten abtreiben zu lassen. Allerdings dürfte das Motiv für den Gesetzgeber weniger die hohe Zahl der dadurch bedingten Abtreibungen sein als vielmehr die Sorge um die ungleiche Geschlechterrelation.

Weitere Änderungen scheinen nicht vorgenommen worden zu sein, d.h. im Grunde handelte es sich lediglich um kleinere kosmetische Korrekturen, die den Kern des Entwurfs in keiner Weise berühren. Es wurden also keinerlei Kompromisse gemacht, sondern an den Kernbestimmungen festgehalten, nämlich:

- a) Bei Vorliegen bestimmter erbbedingter, ansteckender und psychischer Krankheiten, wie sie in Art. 38 definiert sind, darf nicht geheiratet werden oder müssen sich die Betroffenen sterilisieren lassen (Art. 9 u. 10).
- b) Bei Feststellung schwerer Erbschäden oder Mißbildungen an Föten oder wenn durch Krankheit das Leben der Mutter gefährdet ist, muß die Schwangerschaft unterbrochen werden (Art. 18).

Fraglos handelt es sich hier um sehr weitgehende gesetzliche Bestimmungen, die allein dem Ziel des Gesetzgebers dienen, für gesunde Geburten zu sorgen und vorgeburtlich erkennbare oder sogar nur vermutete Schäden auszuschalten. Ethische Fragen spielen keine Rolle, jedenfalls nicht im Hinblick auf die Zerstörung von werdendem Leben und die Verfügung über betroffene Paare und besonders Frauen. Von offizieller chinesischer Seite wird jedoch ein Punkt vorgebracht, der bei allzu voreiliger Kritik zu bedenken ist: nämlich die 10 Millionen mit Behinderungen Geborenen, die derzeit in China leben und nach chinesischer Auffassung durch das neue Gesetz hätten verhindert werden können (offizielle Zahl, s. XNA, 21.12.93). Die örtlichen Regierungen, insbesondere in den unterentwickelten Gebieten, ver-

fügen oft nicht über die Mittel, die große Zahl geistig und körperlich Behinderter angemessen zu versorgen (SCMP, 20.10.94). Die Frage muß erlaubt sein, ob es nicht besser ist, Embryos mit gravierenden Schäden gar nicht erst auf die Welt kommen zu lassen, anstatt sie in menschenunwürdigen Umständen leben zu lassen.

Bei der Bewertung des Gesetzes sollte auch nicht außer acht gelassen werden, daß eine nationale gesetzliche Regelung allemal dem bisherigen Zustand vorzuziehen ist, in dem Eugenik und Euthanasie gängige Praxis sind und vielfach örtlicher Willkür keine Grenze gesetzt war. Die neuen Vorschriften können hier teilweise sogar eine mäßige Wirkung haben; zumindest sollten sie gewährleisten, daß folgenschwere Diagnosen nur von qualifiziertem und autorisiertem Personal gestellt werden. -st-

*(16)

Bericht über die Durchführung der Strategien von Nairobi zur Anhebung der Stellung der Frau

Am 10. Oktober 1994 hat Beijing den vom Februar 1994 stammenden "Bericht der VR China über die Durchführung der 'Zukünftigen Strategien von Nairobi zur Anhebung der Stellung der Frau'" veröffentlicht. Die Strategien waren auf der dritten Weltfrauenkonferenz entworfen worden, die im Jahre 1985 in Nairobi stattfand. Das Dokument wurde im selben Jahr von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen und gilt seitdem weltweit als Richtlinie für die Besserstellung der Frau. Der Bericht der VR China legt die Fortschritte dar, die seitdem in China auf diesem Gebiet gemacht wurden, erwähnt aber auch bestehende Probleme und nennt die Ziele, die bis zum Jahr 2000 erreicht werden sollen. Er wurde im März 1994 den Vereinten Nationen übergeben (vgl. dazu XNA, 11.10.94 u. den Kommentar in RMRB, 11.10.94). Der Bericht besteht aus neun Kapiteln, deren vollständiger Wortlaut am 11.10.1994 in der *Volkszeitung* abgedruckt wurde, sowie einem Tabellenanhang von elf Tabellen, den dieselbe Zeitung am 12.10.1994 brachte. Die Kapitel behandeln folgende Themen:

1. Teilnahme der Frauen an Macht und Politik

2. Nationale Organe zur Anhebung der Stellung der Frau
3. Anerkennung der Rechte und Interessen der Frauen und Verpflichtung darauf
4. Hilfe für Frauen zur Überwindung der Armut
5. Teilnahme der Frauen am Wirtschaftsleben
6. Frauen und Entwicklung
7. Beseitigung von Gewalt gegen Frauen
8. Frieden
9. Frauen und Umwelt

Als wohl bedeutsamste Ankündigung in dem Bericht muß die Einführung einer Art Quotenregelung für Frauen angesehen werden. Zu diesem Punkt werden in Kapitel 1 folgende Zahlen genannt: Im Nationalen Volkskongreß waren 1993 insgesamt 626 weibliche Abgeordnete vertreten, das waren 21 Prozent aller Abgeordneten. Der beigefügten Aufstellung ist übrigens zu entnehmen, daß sich dieser Frauenanteil seit 1983 nicht verändert hat. In absoluten Zahlen waren 1993 sogar sechs Frauen weniger als 1983 im NVK vertreten. Im Ständigen Ausschuß des NVK ist der Frauenanteil insgesamt geringer (1983: 9%, 1988: 10,3%, 1993: 12,3%), wuchs aber von 1983 bis 1993 von 14 auf 19 Frauen an. Zwei Frauen wurden zu Vizepräsidentinnen dieses Gremiums gewählt. Im Staatsrat gibt es derzeit eine Staatsrätin sowie 17 Ministerinnen und Vizeministerinnen (1985: 11). Auf der Ebene der Gouverneure und Vizegouverneure werden derzeit 17 Posten von Frauen eingenommen, das sind 12,26% (1985: 5%). In den 517 größeren Städten des Landes sind 308 Frauen als Bürgermeisterinnen oder stellvertretende Bürgermeisterinnen eingesetzt.

Insgesamt, so die Beurteilung in dem Bericht, sei der Frauenanteil in der Politik jedoch noch zu niedrig, und deshalb verfüge die Regierung drei Maßnahmen: a) Bis Ende 1995 sollen hundert Prozent der Kreise und fünfzig Prozent der Gemeinden und Kleinstädte mindestens einen weiblichen Kader in ihrer Führung haben. b) Die Ausbildung weiblicher Kader soll verstärkt werden. Seit 1985 müssen die nationalen Ausbildungsstätten für mittlere und höhere Kader einen bestimmten Anteil von Frauen aufnehmen. c) Es sollen Quoten für die Beteiligung von Frauen in der Politik festgelegt werden. Der Ständige Ausschuß des

NVK hat festgelegt, daß bei den Wahlen zu den Volkskongressen aller Ebenen der Anteil der weiblichen Abgeordneten mindestens zwanzig Prozent betragen und schrittweise erhöht werden soll. Auch für die Führungsgremien wird in dem Bericht eine Quote festgelegt: Bis zum Jahr 2000 soll in den Führungsgremien aller Ebenen mindestens eine Frau vertreten sein. (Unter Führungsgremien sind die Regierungen zu verstehen, also der Staatsrat auf nationaler Ebene, Provinzregierungen usw.)

Der Bericht hat eine doppelte Zielrichtung: Zum einen wurde er mit Blick auf die internationale Gemeinschaft veröffentlicht, damit diese sich ein besseres Bild von der Situation der Frau in China machen kann. Dies ist insbesondere wegen der im September 1995 in Beijing stattfindenden vierten Weltfrauenkonferenz erforderlich. Zum anderen wendet sich der Bericht an die führenden Parteikader und die Regierungen aller Ebenen, damit sie die in dem Bericht aufgeführten Mängel beheben und die angestrebten Ziele durchsetzen helfen, ihn also als Richtschnur benutzen. Erst im Juni 1994 hatte die chinesische Regierung - ebenfalls im Hinblick auf die Weltfrauenkonferenz - ein Weißbuch zur Situation der Frau in China vorgelegt (vgl. C.a., 1994/6, Ü 16). Während es in dem Weißbuch um den Stand der Frauenemanzipation, also speziell um die Rechte der Frau ging, ist der jetzt erschienene Bericht inhaltlich breiter gefächert und berücksichtigt vor allem die soziale Lage der Frau stärker. -st-

Außenwirtschaft

*(17)

GATT-Mitglied bis Jahresende?

Das zähe Ringen um die Bedingungen, zu denen die GATT-Vertragsparteien China als neues Mitglied aufnehmen wollen, steht nunmehr unter starkem Zeitdruck. Um Mitglied in der Nachfolgeorganisation WTO (World Trade Organization) zu werden, ist Chinas GATT-Aufnahme bis Jahresende erforderlich. Allerdings scheinen die letzten bilateralen Gespräche zwischen